

2021

**Erklärung zur Unternehmensführung
nach § 289f HGB und § 315d HGB mit
integriertem Corporate-Governance-
Bericht**

RWE

Inhaltsverzeichnis

1	GRUNDLAGEN DER CORPORATE GOVERNANCE	3
1.1	Allgemeine Angaben	3
1.2	Unternehmens- bzw. Konzernstruktur	3
1.3	Erklärung zum DCGK	3
2	VORSTAND	4
2.1	Vorstand und Vorstandsmitglieder	4
2.2	Tätigkeit des Vorstands	6
2.3	Praktiken und Instrumente der Unternehmensführung	6
2.4	Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat	6
2.5	Vergütungssystem und Bezüge der Vorstandsmitglieder	7
3	AUFSICHTSRAT	7
3.1	Mitglieder und Vorsitz	7
3.2	Zusammensetzung und Diversität	8
3.3	Arbeitsweise des Aufsichtsrats	9
3.4	Tätigkeit des Aufsichtsrats im Berichtsjahr	10
3.5	Ausschüsse und deren Arbeitsweise	10
3.6	Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder	10
4	RECHNUNGSLEGUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG	11
4.1	Angaben zu Abschlüssen und Lageberichten sowie weiteren Berichten	11
4.2	Abschlussprüfung	11
5	AKTIONÄRE/HAUPTVERSAMMLUNG	11
5.1	Angaben zu Aktienbeständen und deren Bewegungen	11
5.2	Rechte der Aktionäre auf der Hauptversammlung	11
5.3	Umgang mit kursrelevanten Informationen	12
5.4	Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen	12

1 Grundlagen der Corporate Governance

1.1 Allgemeine Angaben

Die RWE Aktiengesellschaft („RWE“ oder „RWE AG“) ist ein deutscher Energieversorger mit Sitz in Essen und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 14525.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand von RWE umfasst die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die insbesondere auf folgenden Geschäftsfeldern tätig sind:

- a) Erzeugung und Beschaffung von Energie, einschließlich erneuerbarer Energien,
- b) Gewinnung, Beschaffung und Verarbeitung von Bodenschätzen und anderen Rohstoffen,
- c) Versorgung und Handel mit Energie,
- d) Errichtung, Betrieb und Nutzung von Transportsystemen für Energie,
- e) Versorgung mit Wasser und Behandlung von Abwasser,
- f) Erbringung von Dienstleistungen auf den vorgenannten Gebieten, einschließlich Energieeffizienzdienstleistungen.

Als deutsche Aktiengesellschaft verfügt RWE über ein duales Führungssystem. Dieses zeichnet sich durch die strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan aus. Bei RWE arbeiten die beiden Gremien im Interesse des Unternehmens und des Konzerns konstruktiv und vertrauensvoll zusammen. Der Aufsichtsrat von RWE ist nach dem Mitbestimmungsgesetz paritätisch mit je zehn Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt.

Die Führung von RWE und ihren nachgeordneten Konzernunternehmen („RWE-Konzern“) wird in erster Linie durch die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Satzung von RWE, und die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex bestimmt. Die Satzung der RWE AG finden Sie im Internet unter www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/satzung-und-geschaeftsordnung.

1.2 Unternehmens- bzw. Konzernstruktur

Die RWE AG ist eine reine Holdinggesellschaft. Sie erfüllt zentrale Aufgaben für ihre Tochtergesellschaften, die für die laufende Geschäftstätigkeit zuständig sind, z.B. auf dem Gebiet der Steuern und Finanzen.

RWE ist zurzeit schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der Stromerzeugung und des Energiehandels sowie im Gasgeschäft aktiv. In der Finanzberichterstattung wird der Konzern seit 2020 in die folgenden fünf Segmente aufgegliedert: (1) Offshore Wind, (2) Onshore Wind/Solar, (3) Wasser/Biomasse/Gas, (4) Energiehandel und (5) Kohle/Kernenergie. Unter (1), (2), (3) und (5) sind die Stromerzeugungsaktivitäten zusammengefasst, wobei nach Energieträgern differenziert wird, und unter (4) das Handels- und Gasgeschäft. Die Segmente (1) bis (4) bilden unser Kerngeschäft. Die operative Zuständigkeit ist folgendermaßen geregelt: Für die Segmente (1) und (2) ist die RWE Renewables GmbH verantwortlich und für Segment (3) die RWE Generation SE. Im Segment (4) liegt die Hauptzuständigkeit bei RWE Supply & Trading GmbH, während die Gesellschaften RWE Gas Storage West GmbH und RWE Gas Storage CZ, s.r.o. die Gasspeicher bewirtschaften. Die Geschäftsaktivitäten im Segment (5) werden von der RWE Power AG (Braunkohle, Kernenergie), der RWE Nuclear GmbH (Kernenergie) und der RWE Generation SE (deutsche Steinkohlekraftwerke) gesteuert.

Alle genannten Tochtergesellschaften sind über Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge an die Holding gebunden und unterliegen den Weisungen des Vorstands der RWE AG. Dies gilt nicht für die Gasspeichergesellschaften, die den für sie geltenden Entflechtungsvorgaben entsprechen und weisungsunabhängig sind.

1.3 Erklärung zum DCGK

Die Leitung von RWE sieht in einer verantwortungsvollen und transparenten Corporate Governance die Basis für langfristigen wirtschaftlichen Erfolg. Leitbild ist dabei der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) in seiner jeweils aktuellen Fassung.

Nach dem DCGK berichten Unternehmen über ihre Corporate Governance in der Erklärung zur Unternehmensführung. Vorstand und Aufsichtsrat geben diese Erklärung gemeinsam ab, wobei sie nur für die Berichtsteile zuständig sind, die sie selbst betreffen.

Am 10. Dezember 2021 haben Vorstand und Aufsichtsrat von RWE nach pflichtgemäßer Prüfung die nachfolgende vollumfängliche Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgegeben, die unter www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/entsprechenserklaerung-und-berichte veröffentlicht ist:

„Die RWE Aktiengesellschaft hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 11. Dezember 2020 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (Kodexfassung vom 16. Dezember 2019) („DCGK“) mit der folgenden vorübergehenden Abweichung entsprochen:

Gemäß der Empfehlung C.4 des DCGK soll ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben unverändert die Absicht, dieser Empfehlung zu entsprechen. Nach der gerichtlichen Bestellung von Thomas Kufen zum Mitglied des Aufsichtsrats der RWE Aktiengesellschaft seit dem 18. Oktober 2021 wird lediglich vorübergehend bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 davon abgewichen, da Herr Kufen einschließlich des Mandats bei der RWE Aktiengesellschaft übergangsweise noch sechs zählbare Mandate innehat, die nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat im Rahmen der Empfehlung C.4 zu berücksichtigen sind. Ab dem 1. Januar 2022 wird die Mandatshöchstgrenze wieder eingehalten, da Herr Kufen ein Mandat mit Wirkung zum 31. Dezember 2021 niedergelegt hat. Die Bereinigung der Mandatssituation war aufgrund der Kurzfristigkeit der Bestellung nicht bereits im Vorfeld möglich. Der Aufsichtsrat hat sich jedoch vergewissert, dass Herrn Kufen genügend Zeit für die Wahrnehmung seines Aufsichtsratsmandats bei der RWE Aktiengesellschaft zur Verfügung steht.

Künftig wird allen Empfehlungen entsprochen.“

Frühere Entsprechenserklärungen von RWE finden Sie unter www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/entsprechenserklaerung-und-berichte.

2 Vorstand

2.1 Vorstand und Vorstandsmitglieder

Der Vorstand von RWE besteht seit dem 1. Mai 2021 aus drei Mitgliedern:

- Markus Krebber (48) ist zum 1. Oktober 2016 in das Gremium berufen worden. Er verantwortete zunächst das Finanzressort und übernahm zum 1. Mai 2021 von Rolf Martin Schmitz das Amt des Vorstandsvorsitzenden. Er ist bis zum 30. Juni 2026 in

den Vorstand bestellt. Rolf Martin Schmitz ist zum 30. April 2021 aus dem Vorstand ausgeschieden.

- Michael Müller (50) gehört dem Vorstand seit 1. November 2020 an und verantwortet seit 1. Mai 2021 das Finanzressort. Seine Bestellung ist – wie bei Neubesetzungen des Vorstands üblich – auf zunächst drei Jahre befristet.
- Zvezdana Seeger (57) ist ebenfalls zum 1. November 2020 für zunächst drei Jahre in das Gremium berufen worden. Sie ist Arbeitsdirektorin und führt neben dem Personal auch das IT-Ressort.

Nähere Informationen zu den Mitgliedern des Vorstands (z.B. die Lebensläufe) haben wir auf unserer Website unter www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/vorstand-und-aufsichtsrat und im jeweils aktuellen Geschäftsbericht veröffentlicht. Dort finden Sie auch Angaben zu den Mandaten, die die Mitglieder des Vorstands außerhalb dieses Gremiums wahrnehmen. Solche Mandate dürfen sie nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats von RWE übernehmen.

Gemäß DCGK soll die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre erfolgen und eine Wiederbestellung früher als ein Jahr vor Ablauf der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung nur bei Vorliegen besonderer Umstände möglich sein. Dem hat RWE in der Vergangenheit entsprochen.

Als Konzernholding ist RWE nur begrenzt in die operative Geschäftstätigkeit eingebunden, weshalb ein aus drei Mitgliedern bestehender Vorstand ausreichend ist. Das Gremium ist fachlich breit aufgestellt und verfügt über die nötigen aufgabenspezifischen Qualifikationen: Markus Krebber ist Bankkaufmann und promovierter Wirtschaftswissenschaftler, Michael Müller promovierter Maschinenbauingenieur und Zvezdana Seeger studierte Diplom-Volkswirtin. Ausgehend von der aktuellen Besetzung des Vorstands beträgt der Anteil von Frauen im Gremium 33,3 %. Er liegt damit über der Zielquote, die der Aufsichtsrat in der Sitzung vom 23. Juni 2017 für die Zeit bis Mitte 2022 beschlossen hat. Damals musste die Zielquote formal bei null angesetzt werden, weil aufgrund der damaligen Besetzung des Vorstands mit nur zwei Personen und der Dauer ihrer Bestellung eine andere Festlegung nicht sachgerecht gewesen wäre. Die aktuelle Besetzung erfüllt sogar die durch das zweite Führungspositionen-Gesetz (FüPoG II) zum 12. August 2021 eingeführte gesetzliche Quote für Vorstände börsennotierter und paritätisch mitbestimmter Unternehmen, die bei Vorständen Anwendung findet, die aus mehr als drei Personen bestehen. Der Aufsichtsrat wird Mitte 2022 turnusgemäß eine neue Zielquote für die Besetzung des Vorstands festlegen und dabei die Bestimmungen des FüPoG II berücksichtigen.

In den vergangenen Jahren hat sich zudem die Anzahl der Frauen in Führungspositionen der RWE AG deutlich erhöht. Diese Entwicklung soll sich fortsetzen. Der Vorstand von RWE hat das Ziel ausgegeben, dass die erste Führungsebene in der Konzernholding bis spätestens 30. Juni 2022 zu mindestens 30 % aus Frauen besteht. Für die zweite Führungsebene beträgt der Zielwert 20 %. Zur ersten Führungsebene zählen Angestellte mit Personalverantwortung und direkter Berichtslinie zum Vorstand. Die zweite Führungsebene umfasst Angestellte mit Personalverantwortung und direkter Berichtslinie zur ersten Führungsebene. Zum 31. Dezember 2021 lag der Frauenanteil in der ersten Führungsebene der RWE AG bei 25 %; in der zweiten Führungsebene betrug der Anteil 28,6 %. Der Vorstand wird bis zum 30. Juni 2022 unter Berücksichtigung der Vorgaben des FÜPoG II neue Ziele für die erste und zweite Führungsebene der Konzernholding beschließen, die ab 1. Juli 2022 angewendet werden.

Die nachgeordneten Konzerngesellschaften haben eigene Ziele festgelegt. Über diese Ziele berichten sie in ihrer jeweiligen Erklärung zur Unternehmensführung, die Sie im Lagebericht der jeweiligen Gesellschaft finden.

Der Aufsichtsrat hat ein Anforderungsprofil für Vorstandsmitglieder beschlossen, das auch die Anforderungen an die Diversität in diesem Gremium berücksichtigt. Zentrale Eignungskriterien bei der Auswahl von Kandidaten für die langfristige Nachfolgeplanung sind demnach die fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, die Führungskompetenzen, die bisherigen Leistungen und die Branchenkenntnisse. Diversität soll dabei in erster Linie dadurch erreicht werden, dass Personen mit unterschiedlichen, sich gegenseitig ergänzenden Profilen ausgewählt werden, insbesondere im Hinblick auf die Berufs- und Lebenserfahrungen. Darüber hinaus spielt die angemessene Vertretung der Geschlechter eine wesentliche Rolle.

Auf Grundlage des Anforderungsprofils berücksichtigt der Aufsichtsrat bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern insbesondere auch die nachfolgenden Aspekte:

- *Der Aufsichtsrat verfolgt das Ziel, mittelfristig im Zuge von Nachbesetzungen im Rahmen der natürlichen Fluktuation einen angemessenen Frauenanteil im Vorstand zu erreichen.*
- *Im Vorstand soll eine profunde Kenntnis des öffentlichen Sektors, insbesondere der Politik (soweit für den Energiesektor relevant) in Deutschland, sowohl auf kommunaler, Länder- und Bundesebene vertreten sein. Entsprechender Sachverstand soll auch für die Ebene der EU und in Bezug auf andere Länder, die für die geschäftliche Entwicklung von RWE von besonderer Bedeutung sind, vertreten sein.*

- *Im Hinblick auf die internationale Tätigkeit von RWE sollen dem Vorstand auch in angemessenem Umfang Persönlichkeiten mit internationaler Erfahrung namentlich aus dem Energiesektor angehören.*
- *Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über eine langjährige Führungserfahrung in der Wirtschaft, insbesondere in Unternehmensleitungen verfügen.*
- *Insoweit soll der Vorstand auch über die Fähigkeit verfügen, die strategische Ausrichtung des Unternehmens weiterzuentwickeln und für deren Umsetzung zu sorgen sowie ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen einzurichten und zu unterhalten.*
- *Daneben sollen die Mitglieder des Vorstands, unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Situation, möglichst spezielle Kenntnisse und Führungserfahrung haben, die für die Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind. Bei Vorschlägen für Kandidaten ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten, so dass die gewünschten Kenntnisse im Vorstand möglichst breit vertreten sind.*
- *Im Falle einer anstehenden Neubesetzung ist zunächst zu prüfen, welche der wünschenswerten Fachkenntnisse im Vorstand fehlen oder verstärkt werden sollen. Es sind Kandidaten zu identifizieren, die über diese Fachkenntnisse verfügen. Dabei ist im Rahmen der Nachfolgeplanung auch die festgelegte Altersgrenze für Vorstände zu berücksichtigen. Die Regelaltersgrenze erreichen Vorstandsmitglieder von RWE mit 63 Jahren. Danach ist eine Wiederbestellung für jeweils ein Jahr möglich, maximal jedoch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.*

Mit welchem der geeigneten Kandidaten die Vorstandsposition letztlich besetzt wird, entscheidet der Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse und unter Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls. Danach prüft er in regelmäßigen Abständen, inwieweit die Vorstandsmitglieder die vorgenannten Kriterien erfüllen, der Vorstand insgesamt angemessen zusammengesetzt ist und die Zielvorgaben des Anforderungsprofils noch sachgerecht sind.

Im Vorfeld der Neubesetzungen von Vorstandsposten zum 1. November 2020 bzw. 1. Mai 2021 ist außerdem eine externe Personalberatung mit der Erstellung von Anforderungsprofilen beauftragt worden. Diese bezogen sich auf die Positionen des Vorstandsvorsitzenden (CEO), des Finanzvorstands (CFO) und des Personalvorstands (CHO). Markus Krebber, Michael Müller und Zvezdana Seeger erfüllen die Anforderungsprofile vollumfänglich.

Der Aufsichtsrat hat sich zum Ziel gesetzt, bei einem sich abzeichnenden Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern frühzeitig mit der Nachfolgeplanung zu beginnen. Bei den letzten Neubesetzungen des Vorstands ist er diesem Anspruch gerecht geworden.

2.2 Tätigkeit des Vorstands

In der Geschäftsordnung des Vorstands, die Sie unter folgendem Link www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/satzung-und-geschaeftsordnung finden, ist geregelt, welche besonderen Aufgaben der Vorstandsvorsitzende hat, welche Angelegenheiten dem Gesamtvorstand obliegen, wie die Beschlussfassung zu erfolgen hat und welche Beschlussmehrheiten im Einzelfall erforderlich sind. Die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind im Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

In der Regel kommt der Vorstand alle zwei Wochen in einer Präsenzsitzung zusammen. Über anstehende Themen wird er durch die jeweils zuständigen Fachbereiche informiert. Seine schlanke Aufstellung mit drei Mitgliedern erleichtert es dem Vorstand, sich bei Bedarf auch außerhalb der Präsenzsitzungen oder im Umlaufverfahren abzustimmen.

Ein Mitglied des Vorstands hat im Geschäftsjahr 2021 einen potenziellen Interessenkonflikt angezeigt und sich bei der Beschlussfassung über die Mandatierung eines Beratungsunternehmens vorsorglich enthalten, weil ein Familienangehöriger des Vorstandsmitglieds bei diesem Unternehmen beschäftigt ist, jedoch weder direkt noch indirekt in das entsprechende Projekt eingebunden war. Die übrigen Mitglieder des Vorstands haben im Geschäftsjahr 2021 keine Interessenkonflikte gemeldet.

2.3 Praktiken und Instrumente der Unternehmensführung

In den regelmäßig erscheinenden Geschäftsberichten, Halbjahresberichten und Quartalsmitteilungen wird über die Tätigkeit und über Entscheidungen des Vorstands informiert. Die Veröffentlichungstermine dieser Publikationen finden Sie im Finanzkalender unter www.rwe.com/investor-relations/termine-und-veranstaltungen. Daneben informiert RWE anlassbezogen über Ereignisse im Konzern, die für den Kapitalmarkt von Bedeutung sind. Die Veröffentlichungen finden Sie unter www.rwe.com/investor-relations/news-und-ad-hoc-mitteilungen.

Als wesentlicher Akteur im weltweiten Energiemarkt übernimmt RWE Verantwortung für eine nachhaltige Zukunft. Die sich daraus ergebenden Anforderungen erfüllen wir gewissenhaft. Im Vordergrund stehen dabei die Aspekte Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment, Social, Governance, kurz: ESG). Was wir tun, um unserer gesellschaftlichen Verantwortung und den vielfältigen Erwartungen unserer Stakeholder gerecht zu werden, dokumentieren wir in unserem nichtfinanziellen Bericht nach § 315b Abs. 3 HGB und in unserem Sustainability Report (Nachhaltigkeitsbericht). Beide Dokumente erscheinen jährlich und können im Internet unter www.rwe.com/verantwortung-und-nachhaltigkeit abgerufen werden. Mit unserer neuen Strategie „Growing Green“ investieren wir bis 2030 insgesamt 50 Milliarden Euro brutto in das Kerngeschäft von RWE, so dass jährlich

durchschnittlich 5 Milliarden Euro brutto in Offshore- und Onshore-Windkraft, Solar, Speicher, flexible Backup-Kapazitäten und Wasserstoff fließen. Unsere leistungsstarke und grüne Erzeugungskapazität bauen wir so auf 50 Gigawatt aus und treiben somit den klimaneutralen Umbau von Wirtschaft und Gesellschaft mit voran.

Auch das Thema Compliance wird bei RWE sehr ernst genommen. Wir legen Wert darauf, dass in unserem Unternehmen „sauber“ gearbeitet wird. Das bedeutet in erster Linie, dass wir gesetzliche Vorgaben strikt einhalten. Compliance heißt für uns auch, dass wir ethische Standards und Grundsätze beachten, zu denen sich das Unternehmen freiwillig verpflichtet. Maßgeblich hierfür ist unser konzernweit geltender Verhaltenskodex, den Sie unter folgendem Link www.rwe.com/der-konzern/compliance/verhaltenskodex finden. Die Prinzipien dieses Kodex sind eng an die des Global Compact der Vereinten Nationen angelehnt und tragen zum verantwortungsbewussten und gesetzestreuem Handeln im RWE-Konzern bei.

RWE hat ein umfassendes Compliance-Management-System eingerichtet, dessen Grundzüge wir unter www.rwe.com/compliance und im Nachhaltigkeitsbericht auf der Internetseite www.rwe.com/verantwortung-und-nachhaltigkeit offenlegen. Im Falle von vermuteten oder tatsächlichen Rechtsverstößen können Mitarbeiter ihre Vorgesetzten oder einen Compliance-Beauftragten über verschiedene Kanäle informieren. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, einen unabhängigen externen Ansprechpartner einzuschalten. Dieser steht nicht nur Mitarbeitern zur Verfügung, sondern nimmt auch Hinweise von Personen außerhalb des Unternehmens entgegen.

Grundvoraussetzung einer guten Corporate Governance ist, dass Risiken systematisch erfasst, bewertet und gesteuert werden. Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen hat der Vorstand bei RWE ein professionelles Risikomanagementsystem eingerichtet. Im jeweils aktuellen Geschäftsbericht informieren wir darüber, wie dieses System ausgestaltet ist und welche aktuellen wesentlichen Risiken und Chancen bestehen.

2.4 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat von RWE arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen und stehen in regelmäßigem Dialog. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die wesentlichen Aspekte der Strategie, des Geschäftsverlaufs, der Compliance und des Risikomanagements. Er hält ihn über die aktuelle Ertrags- und Risikolage sowie bedeutende Geschäftsvorfälle auf dem Laufenden. Abweichungen vom geplanten Geschäftsverlauf werden dabei eingehend erläutert und begründet.

Mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats steht der Vorstand auch außerhalb von Sitzungen in ständigem Austausch und berichtet ihm unverzüglich über wesentliche Geschäftsvorfälle.

2.5 Vergütungssystem und Bezüge der Vorstandsmitglieder

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) und mit dem DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 werden neue Anforderungen an die Vorstandsvergütung gestellt. Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat am 25. Juni 2020 ein vollständig überarbeitetes Vergütungssystem beschlossen, das noch stärker an den Zielen des Unternehmens und den Anforderungen unserer Stakeholder ausgerichtet ist. Das neue System gilt seit dem 1. Januar 2021 und ist von der Hauptversammlung am 28. April 2021 mit einer Mehrheit von 93,19 % gebilligt worden.

Über Details der Vergütung berichtet RWE im Vergütungsbericht, der für das Geschäftsjahr 2021 erstmals nach den Anforderungen des ARUG II erstellt wird. RWE wird den Bericht von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die gesetzlichen Anforderungen hinaus umfassend inhaltlich prüfen lassen. Wir werden den Bericht der Hauptversammlung 2022 zur Billigung vorlegen.

Die Mitglieder des Vorstands sind nach Artikel 19 der EU-Marktmisbrauchsverordnung verpflichtet, die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis zu setzen, wenn sie RWE-Aktien kaufen oder verkaufen. Im vergangenen Geschäftsjahr wurden folgende Käufe getätigt:

- Markus Krebber: 15.406 RWE-Aktien zum Gesamtpreis von 500.072,07 €
- Michael Müller: 6.200 RWE-Aktien zum Gesamtpreis von 201.870,67 €
- Rolf Martin Schmitz: 9.336 RWE-Aktien zum Gesamtpreis von 303.041,64 €.

Zvezdana Seeger hat im Geschäftsjahr 2021 keine RWE-Aktien erworben. Sämtliche Käufe wurden gemäß Artikel 19 der EU-Marktmisbrauchsverordnung veröffentlicht.

3 Aufsichtsrat

3.1 Mitglieder und Vorsitz

Der Aufsichtsrat der RWE AG hat zwanzig Mitglieder und ist gemäß Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) zu gleichen Teilen mit Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt. Über die Mitglieder des Aufsichtsrats und ihre Lebensläufe informieren wir im Geschäftsbericht 2021 und auf unserer Website unter www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/vorstand-und-aufsichtsrat. Dort ist auch aufgeführt, seit wann die einzelnen Mitglieder dem Gremium angehören, welche zusätzlichen Mandate in Aufsichtsräten und vergleichbaren Gremien sie wahrnehmen und welche Kompetenzen sie einbringen, die für die Aufsichtsratsarbeit von besonderer Bedeutung sind.

Mit Beendigung der Hauptversammlung vom 28. April 2021 endete das Amt sämtlicher Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat, so dass Neuwahlen zum Aufsichtsrat erforderlich waren. Dr. Werner Brandt, Ute Gerbaulet, Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Hans-Peter Keitel, Mag. Dr. h.c. Monika Kircher, Günther Schartz, Dr. Erhard Schipporeit und Ullrich Sierau wurden von der Hauptversammlung 2021 jeweils für eine weitere Amtszeit zu Vertreten der Anteilseigner in den Aufsichtsrat gewählt. Nicht mehr zur Wahl in den Aufsichtsrat standen Dagmar Mühlenfeld, Peter Ottmann und Dr. Wolfgang Schüssel. Als neue Mitglieder wurden Dr. Hans Bünting, Hauke Stars und Helle Valentin in das Gremium gewählt.

Bei den Neuwahlen wurden die Weichen für verkürzte und gestaffelte Amtszeiten gestellt. In der Vergangenheit waren die Vertreter der Anteilseigner von RWE – wie in Deutschland üblich – alle fünf Jahre im Block gewählt worden. Eine Verkürzung der Amtszeiten hat den Vorteil, dass die Besetzung des Aufsichtsrats schneller an neue Anforderungen angepasst werden kann. Durch die Staffelung (sog. Staggered Board) wird vermieden, dass zu viele Personen auf einmal das Gremium verlassen und dadurch wertvolle Erfahrung verloren geht.

In der Hauptversammlung 2021 sind fünf Kandidaten für eine Amtszeit von vier Jahren und fünf Kandidaten für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt worden. Damit haben wir von der in der RWE-Satzung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, Aufsichtsratsmitglieder für eine kürzere Amtszeit als die Regelamtszeit von fünf Jahren zu bestellen. Bei künftigen Nach- oder Neuwahlen zum Aufsichtsrat soll dann jeweils eine Wahl für eine Amtszeit von drei Jahren vorgesehen werden.

Nach den Neuwahlen vom 28. April 2021 hat es im Jahresverlauf einen weiteren Personalwechsel auf der Anteilseignerseite im Aufsichtsrat gegeben. Günther Schartz hat sein Amt mit Wirkung zum 30. September 2021 niedergelegt. Daraufhin ist Thomas Kufen vom Amtsgericht Essen mit Wirkung ab dem 18. Oktober 2021 in das Gremium bestellt worden. Wir werden die Nachbesetzung der Hauptversammlung vom 28. April 2022 zur Beschlussfassung vorlegen.

Die Neuwahlen der Arbeitnehmervertreter durch die Delegiertenversammlung fanden am 15. September 2021 statt. Ein früherer Termin war aufgrund der Corona-Pandemie nicht möglich. Da auch bei den Vertretern der Arbeitnehmerseite die Amtsdauer mit der Hauptversammlung 2021 planmäßig endete, erfolgten die Besetzungen für die Zeit danach zunächst per gerichtlicher Bestellung. Mit der Neuwahl durch die Delegiertenversammlung lief die Amtszeit der gerichtlich bestellten Arbeitnehmervertreter aus. Die Amtszeit der durch die Delegiertenversammlung gewählten Arbeitnehmervertreter endet satzungsgemäß mit Beendigung der Hauptversammlung 2026.

Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Dr. Werner Brandt, stellvertretender Vorsitzender ist Ralf Sikorski.

3.2 Zusammensetzung und Diversität

Der Aufsichtsrat von RWE hat für sich ein Kompetenz- und Anforderungsprofil erarbeitet, um sicherzustellen, dass die Auswahl neuer Gremiumsmitglieder auf Basis objektiver Eignungskriterien erfolgt. Das Gremium soll stets so besetzt sein, dass es die Kontroll- und Beratungsfunktionen gemäß Aktiengesetz und DCGK qualifiziert und ordnungsgemäß wahrnehmen kann. Für jeden Aspekt der Aufsichtsrats Tätigkeit soll es mindestens einen kompetenten Ansprechpartner im Gremium geben, so dass die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen durch die Gesamtheit der Aufsichtsratsmitglieder umfassend abgebildet werden. Daneben muss jedes Aufsichtsratsmitglied über bestimmte unverzichtbare allgemeine Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Das Kompetenz- und Anforderungsprofil ist am 12. Dezember 2011 vom Aufsichtsrat eingeführt und seitdem stetig weiterentwickelt worden. Die jüngste Überarbeitung fand 2021 im Hinblick auf die durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) geänderten Besetzungsanforderungen für Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss statt.

Das Kompetenz- und Anforderungsprofil umfasst u.a. ein verbindliches Konzept für die Diversität im Aufsichtsrat. Bereits vor Inkrafttreten des Teilhabegesetzes, das eine Frauenquote im Aufsichtsrat von mindestens 30 % vorsieht, hat sich das Gremium einen Anteil von 30 % zum Ziel gesetzt. Diese Quote wurde erstmals bei den Wahlen zum Aufsichtsrat im Jahr 2016 erreicht. Seit den Wahlen zum Aufsichtsrat im Jahr 2021 liegt der Frauenanteil im Aufsichtsrat bei 35 % und damit über der gesetzlichen Mindestvorgabe.

Das aktuelle **Kompetenz- und Anforderungsprofil** umfasst darüber hinaus folgende Vorgaben:

- Die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat soll für eine ausreichende Anzahl von Kandidaten zwölf Jahre nicht überschreiten, ohne dass dies rechtliche Auswirkungen im Hinblick auf die Wählbarkeit der Arbeitnehmervertreter hat.
- Mindestens zwölf der zwanzig Mitglieder im Aufsichtsrat sollten unabhängig sein, wobei hiervon mindestens sechs unabhängige Mitglieder der Anteilseignerseite angehören sollen.
- Aufsichtsratsmitglieder sollten – neben den allgemeinen Anforderungen an Bildung, Zuverlässigkeit, berufliche Erfahrungen und fachliche Eignung – folgende Voraussetzungen erfüllen oder, soweit sie über den vom Aktiengesetz vorausgesetzten Mindeststandard hinausgehen, sich aneignen:

- Allgemeines Verständnis der Geschäftsfelder des RWE-Konzerns, einschließlich des Marktumfelds, der Kundenbedürfnisse und der strategischen Ausrichtung
- Fähigkeit, die dem Aufsichtsrat vorgelegten Berichte zu verstehen, zu bewerten und daraus eigene Schlussfolgerungen zu ziehen
- Fähigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der zu bewertenden Geschäftsentscheidungen beurteilen zu können
- Fähigkeit, die Jahresabschlussunterlagen ggf. mit Hilfe des Abschlussprüfers bewerten zu können
- Hinsichtlich spezieller Kenntnisse einzelner Aufsichtsratsmitglieder, die zugleich im Gremium in ihrer Gesamtheit abzubilden sind, haben insbesondere folgende Themengebiete hohe Relevanz:
 - Energiewirtschaftliche Gesamtkompetenz (erneuerbare Stromerzeugung, Energiehandel und konventionelle Stromerzeugung)
 - Kompetenz auf den Gebieten unternehmerischer Strategieentwicklung und -umsetzung sowie in den Bereichen der neuen Technologien (z.B. Power-to-x, Wasserstoff und sonstige alternative Energiequellen) und der Digitalisierung
 - Führungserfahrung
 - Profunde Kenntnis des öffentlichen Sektors
 - Internationale Erfahrung namentlich im Energiesektor, in Wirtschaft und Politik
 - Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung bei mindestens einem Mitglied sowie Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung bei mindestens einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut sein. Er soll unabhängig und nicht zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrats sein.
 - Angemessener Sachverstand in Fragen der Mitbestimmung
- Im Rahmen der Nachfolgeplanung soll eine Regelaltersgrenze von 72 Lebensjahren berücksichtigt werden.

Neben dem Kompetenz- und Anforderungsprofil enthält auch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats Vorgaben zur Zusammensetzung des Gremiums. Sie finden die Geschäftsordnung auf unserer Internetseite unter www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/satzung-und-geschaeftsordnung.

Die genannten Anforderungen bildeten auch die Grundlage für die Kandidatenauswahl für die Aufsichtsratsneuwahlen im Rahmen der Hauptversammlung 2021. Den entsprechenden Auswahlprozess hatte der Nominierungsausschuss frühzeitig begonnen, um für die erforderliche Neubesetzung die bestmöglichen Kandidaten zu finden. Mit den Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung konnte der Aufsichtsrat seinen Ansprüchen an Zusammensetzung und Kompetenzen des Gremiums voll gerecht werden. So erfüllt der Aufsichtsrat von RWE in seiner aktuellen Besetzung sämtliche oben genannten Anforderungen. Seine Mitglieder haben in ihrer Gesamtheit alle wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig sind. Nach den Kriterien des DCGK sind Dr. Werner Brandt, Dr. Hans Bunting, Ute Gerbaulet, Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Hans-Peter Keitel, Mag. Dr. h.c. Monika Kircher, Dr. Erhard Schipporeit, Hauke Stars und Helle Valentin als unabhängige Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat anzusehen. Bei keiner der genannten Personen liegen die im Kodex aufgeführten Anhaltspunkte für fehlende Unabhängigkeit vor. Insbesondere gehört keiner von ihnen dem Gremium länger als zwölf Jahre an.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Erhard Schipporeit sowie Monika Kircher, die ebenfalls Mitglied des Prüfungsausschusses ist, erfüllen die Anforderung des besonderen Sachverständs auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung gemäß der Vorgaben des zum 1. Juli 2021 in Kraft getretenen FISG.

Im Rahmen eines Onboarding-Prozesses werden neue Aufsichtsratsmitglieder mit dem Geschäftsmodell des Unternehmens, den Strukturen des RWE-Konzerns und spezifischen Themen, die im Rahmen der Aufsichtsratsarbeit relevant sind, vertraut gemacht. Das im Rechtsbereich angesiedelte Board Office koordiniert die zielgerichtete Einarbeitung von neuen Aufsichtsratsmitgliedern. Das Board Office informiert die Mitglieder zudem umfassend über ihre Rechte und Pflichten, unterstützt insbesondere in der Anfangsphase durch persönliche Gespräche und sorgt für die Bereitstellung notwendiger Unterlagen und Berechtigungen zum digitalen Informationsaustausch.

3.3 Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, den Vorstand zu überwachen und ihn bei der Leitung des Unternehmens zu beraten. Er ist in die Unternehmens- und Nachhaltigkeitsstrategie sowie in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen unmittelbar eingebunden.

Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und ihm obliegt es auch, Mitglieder des Vorstands zu entlassen. Er entscheidet – unterstützt durch den Personalausschuss – über das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder. Auf Basis dieses Systems legt er für jedes Vorstandsmitglied die einzelnen Vergütungsbestandteile sowie die Ziel- und Maximalvergütung fest.

Außerdem bestimmt er die Erfolgsziele, die der Bemessung der Leistung und damit der variablen Vergütung der Vorstandsmitglieder zugrunde liegen. Die Angemessenheit der Vorstandsvergütung wird durch den Aufsichtsrat regelmäßig überprüft. Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 hat der Aufsichtsrat ein überarbeitetes Vergütungssystem verabschiedet, das von der Hauptversammlung am 28. April 2021 mit einer Mehrheit von 93,19 % gebilligt wurde. Gemeinsam mit dem Vorstand ist der Aufsichtsrat zuständig für die Erstellung des Vergütungsberichts.

Wesentliche Entscheidungen des Vorstands sind an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden. Die Satzung von RWE (§ 7) und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (§ 8) definieren den Katalog von Geschäften, die der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats tätigen darf. Beide Dokumente sind unter www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/satzung-und-geschaeftsordnung abzurufen. Dieser Vorbehalt gilt nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (§ 8 Abs. 3) auch dann, wenn der Vorstand von RWE bei einem solchen Geschäft eines verbundenen Unternehmens mitwirkt.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats von RWE sind in dessen Geschäftsordnung verankert. Auf der Website kann diese unter www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/satzung-und-geschaeftsordnung eingesehen werden. Die Mitglieder des Gremiums sind angehalten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahrzunehmen. Dies ist in der Vergangenheit stets der Fall gewesen. Sie werden dabei von RWE unterstützt: Beispielsweise veranstaltet RWE regelmäßig sogenannte Informationsforen, in denen sich die Aufsichtsratsmitglieder zu den für sie wichtigen Themengebieten schulen lassen.

Der Aufsichtsrat prüft ferner regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit. Zuletzt war dies im Herbst 2019 der Fall. Dabei wurde erstmals nach zwei Prüfungen wieder ein externer Dienstleister hinzugezogen, und zwar die Unternehmensberatung Russel Reynolds LLP. Schwerpunkte der Effizienzanalyse waren die Dimensionen Strategie, Struktur und Prozesse sowie das Kompetenz- und Anforderungsprofil des Gremiums. Die Ergebnisse der Analyse wurden anschließend bei der Überarbeitung des Kompetenz- und Anforderungsprofils für die Mitglieder des Aufsichtsrats berücksichtigt. Die nächste Effizienzprüfung des Aufsichtsrats ist für das Jahr 2022 vorgesehen.

Detaillierte Informationen zur Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können Sie dem jeweils aktuellen Bericht des Aufsichtsrats entnehmen, der unter www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/vorstand-und-aufsichtsrat veröffentlicht ist.

3.4 Tätigkeit des Aufsichtsrats im Berichtsjahr

Auch 2021 hat der Aufsichtsrat sämtliche Aufgaben wahrgenommen, die ihm nach Gesetz oder Satzung obliegen. Er hat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens beraten und dessen Handeln aufmerksam überwacht; zugleich war er in alle grundlegenden Entscheidungen eingebunden. Vom Vorstand wurde er regelmäßig, umfassend und zeitnah über die wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, die Ertragslage sowie die Risiken und deren Management informiert.

Der Aufsichtsrat hat seine Entscheidungen auf Grundlage umfassender Berichte und Beschlussvorschläge des Vorstands getroffen. Er hatte ausreichend Gelegenheit, sich im Plenum und in den Ausschüssen mit den Berichten und Beschlussvorschlägen des Vorstands zu befassen. Über Projekte und Vorgänge von besonderer Bedeutung oder Dringlichkeit hat ihn der Vorstand in außerordentlichen Sitzungen und auch außerhalb der Sitzungen umfassend informiert. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten hat der Aufsichtsrat ohne den Vorstand getagt, sofern es geboten erschien. Der Aufsichtsrat hat alle nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Beschlüsse gefasst, mitunter auch im Umlaufverfahren.

Der Vorsitzende des Gremiums stand in ständigem Kontakt mit dem Vorstand. Ereignisse von außerordentlicher Bedeutung für die Lage und Entwicklung des Konzerns konnten somit ohne Zeitverzögerung erörtert werden.

Im vergangenen Jahr kam der Aufsichtsrat zu sechs ordentlichen Sitzungen und einer außerordentlichen Sitzung zusammen. Die Vertreter der Anteilseigner- und der Arbeitnehmerseite haben sich zu den Tagesordnungspunkten der Plenumsitzungen in separaten Vorbesprechungen beraten. Nähere Informationen zu den Sitzungen, z.B. zur Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder und zu den Themen, können Sie dem Bericht des Aufsichtsrats 2021 entnehmen. Der Bericht des Aufsichtsrats ist auf der Internetseite hinterlegt unter www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/vorstand-und-aufsichtsrat.

Im Geschäftsjahr 2021 hat kein Mitglied des Gremiums einen Interessenkonflikt angezeigt.

3.5 Ausschüsse und deren Arbeitsweise

Derzeit gibt es sechs ständige Aufsichtsratsausschüsse: das Präsidium, den Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG, den Personalausschuss, den Prüfungsausschuss, den Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss und den Nominierungsausschuss. Der Nominierungsausschuss ist ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt. Der

Aufsichtsrat wird regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse durch deren Vorsitzende unterrichtet.

Die Aufgaben und die Zusammensetzung der Ausschüsse sind in §§ 10 ff. der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats näher beschrieben, die Sie unter www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/satzung-und-geschaeftsordnung finden. Über die Mitglieder und die Vorsitzenden der Ausschüsse informieren wir im Geschäftsbericht und auf der folgenden RWE-Website: www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/vorstand-und-aufsichtsrat. Nähere Angaben über die in den Ausschusssitzungen behandelten Themen und die individuelle Sitzungspräsenz finden sich im Bericht des Aufsichtsrats für das jeweilige Geschäftsjahr.

3.6 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in der Satzung von RWE geregelt. Die Satzung ist im Internet unter www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/satzung-und-geschaeftsordnung zu finden. Sie wurde zuletzt nach Maßgabe des ARUG II durch Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 28. April 2021 angepasst. Danach steht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats pro Geschäftsjahr eine Festvergütung von 300 Tsd. € zu. Seinem Stellvertreter werden 200 Tsd. € gewährt. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten 100 Tsd. €. Für die Tätigkeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine zusätzliche jährliche Vergütung, die wie folgt geregelt ist: Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bekommen ein zusätzliches Entgelt von 60 Tsd. €. Für den Vorsitzenden dieses Ausschusses erhöht sich der Betrag auf 120 Tsd. €. Bei den sonstigen Ausschüssen werden den Mitgliedern und Vorsitzenden zusätzlich 40 bzw. 60 Tsd. € gezahlt – mit Ausnahme des Nominierungsausschusses und des Vermittlungsausschusses gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG, deren Mitglieder kein Zusatzentgelt erhalten. Eine über die genannten Komponenten hinausgehende variable Vergütung wird nicht gewährt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben, nach der sie 25 % der gewährten Gesamtvergütung (vor Steuern) – vorbehaltlich etwaiger Verpflichtungen zur Abführung der Vergütung – für den Kauf von RWE-Aktien einsetzen und diese Aktien für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der RWE AG halten müssen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind nach Artikel 19 der EU-Marktmissbrauchsverordnung dazu verpflichtet, die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis zu setzen, wenn sie RWE-Aktien kaufen oder verkaufen. 2021 wurden von Mitgliedern des Aufsichtsrats ausschließlich Aktienkäufe gemeldet. Diese dienten dazu, der oben dargestellten Selbstverpflichtung nachzukommen. Sämtliche Aktiengeschäfte, die uns gemeldet wurden, sind durch Mitteilungen gemäß den gesetzlichen Anforderungen europaweit bekannt gemacht worden.

Detaillierte Angaben zur Vergütung des Aufsichtsrats und zur Höhe der Bezüge seiner einzelnen Mitglieder enthält der Vergütungsbericht. Den für das Geschäftsjahr 2021 erstmals nach den Vorschriften des ARUG II erstellten Bericht werden wir von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehend umfassend inhaltlich prüfen lassen. Wir werden den Bericht der Hauptversammlung 2022 zur Billigung vorlegen.

4 Unternehmensberichterstattung und Abschlussprüfung

4.1 Angaben zu Abschlüssen und Lageberichten sowie weiteren Berichten

RWE erstellt neben dem Jahresabschluss auch einen Halbjahresabschluss nach § 115 WpHG sowie Quartalsmitteilungen nach § 53 BörsO der Frankfurter Wertpapierbörse. Der für die Dividendenzahlung maßgebliche Einzelabschluss von RWE wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellt. Beim Konzernabschluss kommen die International Financial Reporting Standards (IFRS) zur Anwendung. Neben den Jahres- und Halbjahresabschlüssen veröffentlicht RWE auch Lageberichte gemäß § 289 HGB, in denen der Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens dargestellt sind.

Im nichtfinanziellen Bericht nach § 315b Abs. 3 HGB und im Nachhaltigkeitsbericht informiert RWE u.a. zudem über wesentliche Umwelt- und Sozialbelange. Diese Publikationen erscheinen jährlich und sind im Internet abrufbar unter www.rwe.com/verantwortung-und-nachhaltigkeit.

Die Veröffentlichungstermine der genannten Publikationen finden sich in unserem Finanzkalender, der unter www.rwe.com/investor-relations/termine-und-veranstaltungen abgerufen werden kann.

4.2 Abschlussprüfung

Für die Beziehungen der Gesellschaft zum Abschlussprüfer ist der Prüfungsausschuss zuständig. Der Prüfungsausschuss überwacht die Abschlussprüfung und ihre Qualität, befasst sich mit der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und überwacht in dem Zusammenhang Umfang und Grenzen der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Er bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor und gibt dazu eine Empfehlung ab. Dem Prüfungsausschuss obliegt es schließlich, den Prüfungsauftrag zu erteilen, ergänzende Prüfungsschwerpunkte festzulegen und eine Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer zu treffen. Während der

Prüfung steht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in ständigem Kontakt mit dem Abschlussprüfer und tauscht sich mit ihm über Inhalte der Abschlussprüfung aus.

Mit dem Abschlussprüfer ist vereinbart, dass er den Prüfungsausschuss und den Aufsichtsrat über alle für dessen Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse berichtet, von denen er bei der Abschlussprüfung Kenntnis erlangt. Außerdem hat er den Prüfungsausschuss und den Aufsichtsrat zu informieren und im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er Tatsachen feststellt, die in Widerspruch zur Entsprechenserklärung des Unternehmens stehen.

Im vergangenen Jahr hat die Hauptversammlung von RWE auf Vorschlag des Aufsichtsrats die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (kurz: PwC) zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 bestellt. Durch interne Rotationsverfahren stellt PwC sicher, dass die Prüfungshandlungen mit der gebotenen Distanz zum Unternehmen durchgeführt werden. Unabhängig von der internen Rotation dürfen wir PwC nach den gesetzlichen Vorgaben zur externen Abschlussprüferrotation letztmalig für das Geschäftsjahr 2023 mit der Prüfung beauftragen. Der Prüfungsausschuss hat das Ausschreibungsverfahren für die Abschlussprüferrotation, die für das Geschäftsjahr 2024 erforderlich ist, bereits angestoßen.

Über die im abgelaufenen Geschäftsjahr erfassten Honorare von PwC informieren wir im Geschäftsbericht. Im Jahr 2021 entfielen von den gesamten erfassten Honoraren von PwC weniger als 30 % auf nicht-prüfungsnahen Beratungen und Dienstleistungen.

5 Aktionäre/Hauptversammlung

5.1 Angaben zu Aktienbeständen und deren Bewegungen

Das Grundkapital von RWE beträgt 1.731.123.322,88 €. Es ist eingeteilt in 676.220.048 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Im Geschäftsjahr 2021 sind keine Kapitalmaßnahmen durchgeführt worden.

5.2 Rechte der Aktionäre auf der Hauptversammlung

Die Aktionäre von RWE nehmen ihre Rechte im Wesentlichen durch Beschlussfassungen und Fragen in der Hauptversammlung wahr. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Unsere Aktionäre haben das Recht, in der Hauptversammlung Gegenanträge zu Beschlussvorschlägen des Vorstands oder Aufsichtsrats zu stellen, Aktionäre, deren Anteile zusammen den

20. Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 € erreichen, können verlangen, dass Punkte auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden.

Infolge der Corona-Pandemie hat RWE im Geschäftsjahr 2021 eine rein virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abgehalten. Diese Möglichkeit war durch das „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ (Covid19-Gesetz) geschaffen worden. Die RWE-Hauptversammlung ist in voller Länge auf der Internetseite von RWE live für unsere Aktionäre und die interessierte Öffentlichkeit übertragen worden. Unsere Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten konnten ihr Stimmrecht entweder per Briefwahl oder durch Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter von RWE ausüben. Fragen konnten bis spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung über das internetgestützte Investor-Portal eingereicht werden. RWE stellt die Einladung zur Hauptversammlung mitsamt den benötigten Unterlagen und Berichten im Internet unter www.rwe.com/hv zur Verfügung. Der Versammlungsleiter ist generell bestrebt, die Dauer der Veranstaltung auf vier bis sechs Stunden zu begrenzen.

Die Hauptversammlung beschließt in regelmäßigen Abständen über das Vorstandsvergütungssystem („Say on Pay“). Unsere Aktionäre konnten in der Hauptversammlung 2021 erstmals ihr Votum zum Vergütungssystem nach dem ARUG II abgeben. Den nach § 162 AktG erstellten und durch den Abschlussprüfer geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 werden wir der Hauptversammlung 2022 zur Billigung vorlegen.

Bei Strukturmaßnahmen orientieren wir uns an den rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf die Einberufung einer Hauptversammlung. Im Falle einer Übernahme des Unternehmens wird einzelfallabhängig über die Einberufung entschieden.

5.3 Umgang mit kursrelevanten Informationen

RWE veröffentlicht alle wesentlichen Informationen, die die Lage des Unternehmens betreffen, auf der Website www.rwe.com. Dazu gehören die Jahres- und Zwischenabschlüsse, Geschäftsberichte, Halbjahresberichte und Quartalsmitteilungen sowie Presse-, Ad-hoc- und Stimmrechtsmitteilungen. Anlässlich der Veröffentlichung von Geschäftsergebnissen veranstalten wir Telefonkonferenzen mit Finanzanalysten und Investoren, die live im Internet übertragen werden.

RWE steht auch unabhängig von den Veröffentlichungsterminen in regem Informationsaustausch mit Finanzanalysten, Investoren und anderen Kapitalmarktteilnehmern. Ein wichtiges Instrument der Investor-Relations-Arbeit sind Gespräche mit institutionellen Anlegern, die häufig im Rahmen von Roadshows oder Konferenzen stattfinden. Auch der Vorsitzende des Aufsichtsrats führt regelmäßig solche Gespräche. Im Geschäftsjahr 2021 gab

es virtuelle Roadshows an den Finanzplätzen London und Frankfurt (Main), bei denen sich Dr. Werner Brandt mit institutionellen Anlegern über aufsichtsratspezifische Themen ausgetauscht hat.

5.4 Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Im Jahr 2021 sind keine Verträge zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrats und der RWE AG geschlossen worden. Mitgliedschaften von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern in Organen anderer Unternehmen sowie Geschäfte mit nahestehenden Personen werden im Geschäftsbericht offengelegt.

Essen, 15. Februar 2022

RWE Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat

Dr. Werner Brandt

Für den Vorstand

Dr. Markus Kriebler

Dr. Michael Müller

Zvezdana Seeger